

**Satzung für den  
Förderverein Lions Club Bad Segeberg-Siegesburg e.V.**  
Fassung vom 29.2.2012

**§1**

Der Förderverein des Lions Clubs Bad Segeberg-Siegesburg hat seinen Sitz in Bad Segeberg. Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namen:

**Förderverein Lions Club Bad Segeberg-Siegesburg e.V.**

**§2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung

- der öffentlichen Gesundheitspflege
- der Jugendpflege und der Jugendfürsorge
- der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- der Altenpflege und Behindertenhilfe
- von Toleranz und Völkerverständigung
- der Kunst und Kultur
- der Integration von in Deutschland lebenden Aussiedlern und Ausländern
- hilfsbedürftiger Personen und Personengruppen im Sinne des § 53 AO
- zu entwickelnder Regionen
- des Umweltschutzes

Die Satzungszwecke des Fördervereins werden im Sinne der Ideale von Lions Clubs International entsprechend den Beschlüssen des Lions Clubs Bad Segeberg-Siegesburg verwirklicht, insbesondere

- durch die Ausstattung von medizinischen Einrichtungen, den Kauf von Krankenfahrzeugen und der Durchführung von Integrationsmaßnahmen für Behinderte,
- durch die Ausstattung von Kindergärten, Waisenhäusern und Spezialeinrichtungen für behinderte Kinder sowie die Finanzierung von Ausbildungskosten Jugendlicher,
- durch die Ausstattung von Schulen, berufsbildenden Institutionen und vergleichbaren Einrichtungen,
- durch die Unterstützung von Schulen und Lehrkräften bei der Einführung und Anwendung von Programmen zur Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, der Gesundheitsfürsorge sowie der Gewalt- und Drogenprävention,
- durch die Ausstattung von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen,

- durch die Intensivierung der Eingliederung von Aussiedlern und Ausländern z.B. durch Sprachunterricht,
- (durch die Förderung von Museen und Ausstellungen einschließlich Ankauf von Kunstgegenständen,)
- durch Hilfeleistung in Fällen körperlicher und geistiger Not,
- und nicht überwiegend durch die Förderung anderer gemeinnütziger Vereine.

### §3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### §4

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### §5

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §6

Mitglieder des Vereins können durch schriftliche Beitrittserklärung die Mitglieder des Lions Clubs Bad Segeberg-Siegesburg werden.

### §7

Darüber hinaus können Mitglieder auch Personen sein, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen, ohne jedoch Mitglieder des Lions Clubs zu sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

### §8

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Beendigung der Mitgliedschaft im Lions Club Bad Segeberg-Siegesburg Tod oder Auflösung des Vereins.

### §9

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### §10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen. Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## §11

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

- a) der Jahresbericht des Vorstandes
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) die Wahl des Rechnungsprüfers für 3 Jahre
- f) der Ausschluss von Mitgliedern
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Auflösung des Vereins.

## §12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, geleitet. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden so gewertet, als sei der Stimmberechtigte nicht erschienen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §13

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## §14

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an das Hilfswerk der Deutschen Lions e.V., nach deren Errichtung an die Stiftung der Deutschen Lions, Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wurde oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die

Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Amtsgerichts Bad Segeberg bestimmt ist.

§15

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Bad Segeberg, den 29.2.2012

.....  
Dr. Marc Vorkauf

.....  
Dr. Christian Rybakowski

.....  
Falko Holzmann

.....  
Dirk Kröger

.....  
Dr. Birgit Noack

.....  
Joachim Westerhaus

.....  
Hans Jörg Kengelbach